

ASAPIO-Subscription-Lizenzbedingungen (Konnektor zu AI Vergabemanager)

Version: 23-JUL-2026

1 Gültigkeit und Geltungsbereich

- (1) Diese Geschäftsbedingungen gelten abschließend für die mietweise Überlassung („Subscription“) und Nutzung von ASAPIO-Software („Software“) durch den Endkunden („Kunde“), soweit nicht ausdrücklich schriftlich etwas anderes vereinbart ist. „ASAPIO“ ist die ASAPIO GmbH, Landsberger Str. 400, 81241 München, Deutschland, Herstellerin der Software.
- (2) „Software“. Von ASAPIO hergestellte Software und Programmcode, die als Standardsoftware angeboten werden.
- (3) „Bestellung“. Die kommerzielle Vereinbarung, auf deren Grundlage der Kunde die Software abonniert. Die Bestellung kann vom Kunden entweder unmittelbar mit ASAPIO oder mit einem autorisierten Wiederverkäufer („Reseller“) abgeschlossen werden. Vertragspartei der Bestellung ist der „Lizenzgeber“. Kommerzielle Bedingungen – insbesondere Subscription-Gebühren, Zahlungsbedingungen, Vertragslaufzeit, Verlängerung und Kündigung der Subscription sowie der Lizenzumfang – richten sich ausschließlich nach der Bestellung.
- (4) Ist der Lizenzgeber ein Reseller, räumt der Reseller die Nutzungsrechte als von ASAPIO abgeleitete Unterlizenz ein. Die Lieferung der Software (Ziffer 6) und der Support (Ziffer 5) erfolgen in allen Fällen unmittelbar durch ASAPIO an den Kunden. Reseller sind nicht berechtigt, im Namen von ASAPIO über diese Bedingungen hinausgehende Zusicherungen abzugeben, Gewährleistungen zu übernehmen oder Rechte einzuräumen.
- (5) Beratungs-, Implementierungs-, Schulungs- und sonstige professionelle Dienstleistungen im Zusammenhang mit der Software richten sich nach den ASAPIO-Leistungsbedingungen, abrufbar unter <https://asapio.com/terms/>.
- (6) Änderungen, Ergänzungen und Erklärungen zu diesen Bedingungen bedürfen der Schriftform.

2 Nutzungsrechte und Geistiges Eigentum

- (1) Der Lizenzgeber räumt dem Kunden das nicht ausschließliche, nicht übertragbare, nicht abtretbare und nicht unterlizenzierbare Recht ein, die Software für eigene Zwecke, beschränkt auf den in der Bestellung festgelegten Lizenzumfang, für die Dauer der Subscription-Laufzeit zu nutzen.
- (2) Die Einräumung des Nutzungsrechts steht unter der auflösenden Bedingung der rechtzeitigen und vollständigen Zahlung der nach der Bestellung fälligen Subscription-Gebühren. Bleiben fällige Subscription-Gebühren unbezahlt, erlischt das Nutzungsrecht für den betreffenden Zeitraum.

- (3) Der Kunde darf die Software nicht verkaufen, verschenken, verleihen oder untervermieten.
- (4) Rechte des geistigen Eigentums, Eigentumsrechte, Urheberrechte, verwandte Schutzrechte und Verbreitungsrechte an von ASAPIO gelieferter oder entwickelter Software und geliefertem oder entwickeltem Code verbleiben ausschließlich bei ASAPIO.
- (5) Definitionen der Lizenzmetriken. Der Lizenzumfang ist in der Bestellung festgelegt. Soweit die Bestellung die folgenden Begriffe verwendet, haben diese die nachstehende Bedeutung:
 - „System(e)“: Gesamtzahl der Installationen der ASAPIO-Software in produktiven SAP-Systemen mit eindeutigen SAP-Installationsnummern, auf denen die Software installiert ist.
 - „Objekt(e)“: Gesamtzahl der konfigurierten Eingangs- und Ausgangsobjekte, wie in den Customizing-Tabellen /ASADEV/AMR_OBJ und /ASADEV/AMR_OBJ_I registriert, je Konnektor und „System“, einschließlich kundeneigener Konnektoren.
 - „Konnektor(en)“: Gesamtzahl der eindeutigen ASAPIO-Connector-Komponenten, die auf „System(en)“ installiert sind.

3 Subscription-Laufzeit und Nutzungsende

- (1) Die Subscription-Laufzeit, ihre Verlängerung und ihre Kündigung richten sich nach der Bestellung.
- (2) Nach Ablauf oder Beendigung der Subscription oder bei Erlöschen des Nutzungsrechts gemäß Ziffer 2 (2) hat der Kunde die Nutzung der Software einzustellen und die Software zu deinstallieren. Auf Verlangen von ASAPIO hat der Kunde die Erfüllung dieser Pflichten schriftlich zu bestätigen.

4 Mitwirkungspflichten des Kunden

- (1) Vor Abschluss der Subscription hat sich der Kunde anhand der bereitgestellten Produktinformationen von der Eignung der Software für den von ihm vorgesehenen Zweck zu überzeugen.
- (2) Der Kunde hat regelmäßig Datensicherungen durchzuführen, insbesondere vor der Installation und Inbetriebnahme der Software oder von Updates der Software.
- (3) Mehrkosten, Verzögerungen und sonstige Nachteile, die aus einer Verletzung der Mitwirkungspflichten des Kunden resultieren, gehen zulasten des Kunden.

5 Support

- (1) Umfang. Die Subscription umfasst Supportleistungen, die von ASAPIO unmittelbar gegenüber dem Kunden erbracht werden, unabhängig davon, ob die Bestellung mit ASAPIO oder mit einem Reseller abgeschlossen wurde. Die Supportleistungen umfassen: (a) Fehlerbehebung – ASAPIO stellt Programmcode-



ASAPIO-Subscription-Lizenzbedingungen (Konnektor zu AI Vergabemanager)

- Korrekturen für die lizenzierte Software und deren Komponenten bereit, um die Software in einem zum Gebrauch geeigneten Zustand zu erhalten; (b) Updates – ASAPIO kann nach eigenem Ermessen Erweiterungen und funktionale Verbesserungen in neuen Software-Releases bereitstellen; der Kunde hat das Recht, diese Software-Releases zu erhalten und zu nutzen.
- (2) Nicht umfasste Leistungen. Die Instandhaltungspflicht umfasst nicht die Anpassung der Software an geänderte Einsatzbedingungen sowie an technische und funktionale Weiterentwicklungen, wie etwa Änderungen der IT-Umgebung, insbesondere Änderungen der SAP-Systeme, in denen ASAPIO eingesetzt wird, die Anpassung an den Funktionsumfang von Konkurrenzprodukten oder die Herstellung der Kompatibilität mit neuen Schnittstellen und Datenformaten. Die Installation von Korrekturen und Updates ist nicht umfasst.
- (3) Aktuelles Release. Korrekturen und Updates werden auf Grundlage der jeweils zuletzt freigegebenen Version der Software bereitgestellt. ASAPIO kann die Behebung eines Mangels davon abhängig machen, dass der Kunde das jeweils aktuell verfügbare Release oder den aktuell verfügbaren Korrekturstand der Software installiert.
- (4) Mängelanzeige. Mängel sind vom Kunden gegenüber ASAPIO unverzüglich nach Entdeckung schriftlich über das Ticketsystem unter <https://asapio.com/support> anzuzeigen. Die Anzeige muss eine Beschreibung des Mangels enthalten. Der Kunde stellt ASAPIO in zumutbarem Umfang die Unterlagen und Informationen zur Verfügung, die ASAPIO zur Beurteilung und Behebung des Mangels benötigt. Der Kunde erklärt sich damit einverstanden, dass ASAPIO Ticket-Management-Systeme von Drittanbietern einsetzt, die gesonderten Geschäftsbedingungen unterliegen können. Unabhängig davon, auf welchem Weg eine Supportanfrage gemeldet wurde, wird im ASAPIO-Ticketsystem ein Ticket angelegt; Antworten werden per E-Mail an den Ersteller der Anfrage gesendet und können per E-Mail beantwortet werden; der Bearbeitungsfortschritt kann anhand der erhaltenen Ticketreferenz verfolgt werden.
- (5) Mängelbeseitigung. Mängel werden im Wege der Nacherfüllung nach alleiniger Wahl von ASAPIO behoben, und zwar vorübergehend durch eine Umgehungslösung (Workaround) und endgültig durch Beseitigung des Mangels, z. B. durch Bereitstellung einer Korrektur oder einer aktualisierten Version.
- (6) Systemzugang. Auf Verlangen von ASAPIO gewährt der Kunde zum Zwecke der Problemanalyse oder Mängelbeseitigung Systemzugang zum betreffenden SAP-System. Dieser Zugang umfasst die erforderlichen Benutzer und Berechtigungen, ausschließlich unter Einsatz von Standard-Fernzugriffstechnologie und softwarebasierten Autorisierungs- und Authentifizierungsverfahren.

- (7) Bekannte Mängel. ASAPIO informiert auf der ASAPIO-Support-Website über Korrekturen für bekannte Mängel. Diese werden fortlaufend behoben und stellen keinen Mangel bei Lieferung dar.
- (8) Modifikationen. Die Pflichten nach dieser Ziffer 5 und die Mängelhaftung entfallen, wenn der Kunde Änderungen oder Modifikationen an der Software vornimmt, die nicht von ASAPIO schriftlich genehmigt wurden, es sei denn, der Kunde weist nach, dass die betreffenden Mängel weder ganz noch teilweise durch solche Modifikationen verursacht wurden und die Mängelbeseitigung durch die Modifikation nicht erschwert wird.
- (9) SLA. Es gelten die folgenden Service-Level:

Für Konnektor zu AI Vergabemanager

Ticketsystem	https://asapio.com/support
Support-Stunden-Modell	10/5
Sprache	Deutsch oder Englisch
Erstreaktionszeit – Schweregrad 1	1 Tag
Erstreaktionszeit – Schweregrad 2	2 Tage
Erstreaktionszeit – Schweregrad 3	5 Tage
Supportzeiten	8:00 bis 18:00 Uhr MEZ; an Geschäftstagen Montag bis Freitag, ausgenommen deutsche gesetzliche Feiertage (Feiertagskalender siehe https://asapio.com/terms)

Erstreaktionszeit: Durchschnittlicher Zielzeitraum zwischen der Anzeige eines Mangels und der Reaktion des ASAPIO-Supports, innerhalb der Supportzeiten.

- (10) Schweregrade. Schweregrad 1: Ein kritischer Mangel in einem Produktivsystem, die ASAPIO-Software kann nicht genutzt werden; eine Umgehungslösung ist nicht bekannt. Schweregrad 2: Ein kritischer Mangel, für den eine Umgehungslösung existiert, oder ein nicht kritischer Mangel, der die Funktionalität der ASAPIO-Software erheblich beeinträchtigt. Schweregrad 3: Ein vereinzelt auftretender oder unkritischer Mangel, der die Funktionalität der ASAPIO-Software nicht erheblich beeinträchtigt; es sind lediglich bestimmte unwesentliche Funktionen (z. B. Design-Time-Funktionen) betroffen.

6 Softwarelieferung

Der Kunde übermittelt die SAP-Installationsnummer(n) per E-Mail an ASAPIO. Die Software wird sodann von ASAPIO als SAP-Transportaufträge (mit Objekten im ASAPIO-Namensraum) per E-Mail oder über einen Download-Link an den Absender geliefert.



ASAPIO-Subscription-Lizenzbedingungen (Konnektor zu AI Vergabemanager)

7 Technische Voraussetzungen

Die Software ist kein eigenständig lauffähiges Produkt und erfordert für Installation und Nutzung geeignete SAP-Systeme sowie Zugang zu den vorgesehenen Zielplattformen/-anwendungen. Hinsichtlich der technischen Voraussetzungen wird auf die Produktdokumentation verwiesen.

8 Schutzrechtsverletzungen

- (1) ASAPIO stellt den Kunden auf eigene Kosten von allen Ansprüchen Dritter aus der Verletzung von Schutzrechten frei, die ASAPIO zu vertreten hat. Der Kunde hat ASAPIO unverzüglich über die von Dritten geltend gemachten Ansprüche zu informieren. Informiert der Kunde ASAPIO nicht über die geltend gemachten Ansprüche, erlischt der Freistellungsanspruch.
- (2) Im Falle einer Schutzrechtsverletzung kann ASAPIO, unbeschadet etwaiger Schadensersatzansprüche des Kunden, nach eigener Wahl und auf eigene Kosten entweder nach vorheriger Abstimmung mit dem Kunden Änderungen an der betroffenen Leistung vornehmen, die sicherstellen, dass keine Schutzrechtsverletzung mehr vorliegt, oder die erforderlichen Nutzungsrechte für den Kunden erwerben.
- (3) Die gesamte finanzielle Haftung von ASAPIO für Freistellungszahlungen nach dieser Ziffer 8 (ausgenommen die eigenen Rechtsverteidigungskosten von ASAPIO und die Kosten der Abhilfemaßnahmen nach Absatz (2)) unterliegt der Haftungsbeschränkung nach Ziffer 10 (Haftung von ASAPIO).

9 Gewährleistung

- (1) Technische Daten, Spezifikationen und Leistungsangaben in öffentlichen Äußerungen, insbesondere in Werbematerialien, sind keine Beschaffenheitsangaben. Die Funktionalität der Software richtet sich nach der Beschreibung im Angebot und den zugehörigen Produktinformationen. Im Übrigen muss sich die Software für die nach dem Vertrag vorausgesetzte Verwendung eignen.
- (2) Die Software wird in einem zum vertragsgemäßen Gebrauch geeigneten Zustand bereitgestellt und erhalten. Die Instandhaltung erfolgt durch ASAPIO gemäß Ziffer 5; Ziffer 5 (2) (nicht umfasste Leistungen) und Ziffer 5 (8) (Modifikationen) gelten für die Mängelhaftung entsprechend.
- (3) Mängel sind gemäß Ziffer 5 (4) anzuzeigen und werden gemäß Ziffer 5 (5) behoben.
- (4) Kann (a) ein Mangel nicht innerhalb angemessener Frist behoben werden, wobei eine vorgeschlagene Umgehungslösung diese Frist verlängert, oder (b) ist die Nacherfüllung zur Behebung des Mangels fehlgeschlagen, kann der Kunde seine weitergehenden gesetzlichen Rechte (insbesondere Rücktritt oder Minderung der Vergütung) gegenüber dem Lizenzgeber

geltend machen: gegenüber ASAPIO, wenn die Bestellung mit ASAPIO abgeschlossen wurde, oder gegenüber dem Reseller, wenn die Bestellung mit einem Reseller abgeschlossen wurde.

- (5) Wurde die Bestellung mit ASAPIO abgeschlossen und tritt der Kunde vom Vertrag zurück, bleibt der Kunde verpflichtet, ASAPIO den Wert der Nutzung anteilig in Höhe von 1/12 der Jahresgebühren je angefangenem Nutzungsmonat vor Anzeige des Mangels zu vergüten. Darüber hinausgehende bereits gezahlte Gebühren werden erstattet.
- (6) Ausschluss der Mängelhaftung für unentgeltliche Software. Soweit gesetzlich zulässig, ist die Mängelhaftung für unentgeltlich bereitgestellte Software (z. B. Evaluierungslizenzen, kostenlose Content-Pakete, Codebeispiele) ausgeschlossen.

10 Haftung von ASAPIO

- (1) ASAPIO haftet für Arglist, Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit. Für leichte Fahrlässigkeit haftet ASAPIO nur bei Verletzung einer wesentlichen Vertragspflicht (Kardinalpflicht), deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrags überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Kunde regelmäßig vertrauen darf, sowie bei Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit.
- (2) Soweit gesetzlich zulässig, schließt ASAPIO die Haftung für Folgeschäden wie entgangenen Gewinn, ausgebliebene Einsparungen, Betriebsunterbrechung, Ansprüche Dritter oder Datenverlust aus.
- (3) Soweit gesetzlich zulässig, ist die Haftung auf die Subscription-Gebühren beschränkt, die der Kunde für die Software nach der Bestellung für die zwölf (12) Monate vor Eintritt des Schadens gezahlt hat oder zu zahlen hat.
- (4) Ein Mitverschulden des Kunden kann geltend gemacht werden.
- (5) Soweit die Haftung von ASAPIO ausgeschlossen oder beschränkt ist, gilt dies auch für die Haftung der Mitarbeiter, Vertreter oder Erfüllungsgehilfen von ASAPIO.
- (6) Soweit gesetzlich zulässig, verjähren sämtliche Schadensersatzansprüche ein (1) Jahr, nachdem der Kunde Kenntnis von den anspruchsbegründenden Umständen erlangt hat.

11 Unterauftragnehmer

Der Kunde erklärt sich damit einverstanden, dass ASAPIO für die Erbringung der Supportleistungen Unterauftragnehmer einsetzt.

12 Höhere Gewalt

Im Falle von Ereignissen höherer Gewalt wie Krieg, Unruhen, Naturgewalten, Feuer, Streiks, Aussperrungen, Sabotage durch Dritte oder dergleichen haftet keine Partei gegenüber der anderen Partei für Verzögerungen oder Nichterfüllung, die



ASAPIO-Subscription-Lizenzbedingungen (Konnektor zu AI Vergabemanager)

auf dem Ereignis höherer Gewalt beruhen. Die betroffene Partei hat die andere Partei unverzüglich über das Ereignis und dessen voraussichtliche Dauer zu unterrichten. Dauert ein Ereignis höherer Gewalt länger als einen (1) Monat an, sind beide Parteien berechtigt, die betroffenen Pflichten aus wichtigem Grund zu kündigen. In diesem Fall bestehen keine Ansprüche auf Entschädigung oder Schadensersatz.

13 Exportkontrolle

Der Kunde hat im Zusammenhang mit dem Einsatz und der Nutzung der Software alle anwendbaren Gesetze und Vorschriften zur Exportkontrolle, zum Zollrecht und zu Wirtschaftssanktionen (einschließlich derjenigen der Europäischen Union, Deutschlands und, soweit anwendbar, der Vereinigten Staaten) einzuhalten und darf die Software nicht unter Verstoß gegen solche Gesetze nutzen oder verfügbar machen.

14 Gerichtsstand

- (1) Diese Bedingungen unterliegen in jeder Hinsicht dem Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss seiner Kollisionsnormen und des UN-Übereinkommens über Verträge über den internationalen Warenkauf (CISG).
- (2) Soweit gesetzlich zulässig, wird München als Gerichtsstand für alle Streitigkeiten vereinbart.

15 Datenschutz

Verträge mit ASAPIO unterliegen der DSGVO. Mit Eingehung des Vertragsverhältnisses gelten die Datenschutzinformationen von ASAPIO, abrufbar unter <https://asapio.com/data-privacy/>.

16 Salvatorische Klausel

Sollte eine Bestimmung dieser Bedingungen unwirksam, rechtswidrig oder undurchsetzbar sein oder werden, so berührt dies die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht.

